

Antrag um Genehmigung
Landesgesetz vom 16. August 2023, Nr. 19
„Bestimmungen über den Abbau von mineralischen Rohstoffen“

Identifikationsnummer	
und	
Datum	
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels Vordruck F23 erfolgen.	

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Amt für Industrie und Gruben
Garibaldi-Straße, 14
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 - 413700
E-Mail: industrie@provinz.bz.it
PEC: industrie.industria@pec.prov.bz.it

Bezahlung mittels F23

Stempelfrei laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“: Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)

AntragstellerIn:

Familienname Name

Ort/Straße/Platz Provinz Geburtsdatum

Steuer Nr.

als gesetzliche/r VertreterIn des Unternehmens:

Bezeichnung

PLZ Ort Fraktion Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon MwSt.Nr.

E-Mail PEC

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch italienisch

Ansuchen um:

- Eröffnung Steinbruch/Schottergrube
- Erweiterung Steinbruch/Schottergrube
- Variante Steinbruch/Schottergrube
- Verlängerung der Ermächtigung/en eines Steinbruch/einer Schottergrube:

Nr. vom für die Dauer von Jahren.

Nr. vom für die Dauer von Jahren.

Nr. vom für die Dauer von Jahren.

- Übertragung der Ermächtigung/en eines Steinbruch/einer Schottergrube:

Nr. vom

Nr. vom

Nr. vom

- Abänderung Punkt/e Nr. der Ermächtigung Nr. vom
- Neue Infrastruktur / Anlage

Angaben zum Steinbruch/zur Schottergrube:

Materialtyp , Menge (m³) Dauer der Arbeiten (Jahre), einschließlich
der landschaftlichen Wiederherstellung

Name Grube/Steinbruch/Torfstich

Betroffene Grundparzelle/n

Katastralgemeinde/n

Gemeinde/n

Begründung

- Der/die Gesuchsteller/in erklärt in das Landesgesetz vom 16. August 2023, Nr. 19 „Bestimmungen über den Abbau von mineralischen Rohstoffen“ und in das Dekret des Landeshauptmanns vom 28. März 2024, Nr. 4 „Durchführungsverordnung über den Abbau mineralischer Rohstoffe“ Einsicht genommen zu haben.

- Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer im Sinne des M.D. vom 17.06.2014 abgefunden wurden und dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein). Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Dokumentes vorausgehen.

- Der/die Gesuchsteller/in erklärt kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) 651/2014 zu sein.

Aufgrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 weisen wir Sie darauf hin, dass das Informationsblatt mit den Hinweisen zur personenbezogenen Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 auf folgender Webseite des Amtes für Industrie und Gruben veröffentlicht ist: [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Steinbrüche, Gruben und Torfstiche - Genehmigung und Kontrolle der Abbautätigkeit](#).

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind. Durch die Unterschrift wird auch die Zustimmung für die Bearbeitung der sensiblen Daten gegeben.

Ort und Datum

Unterschrift

mit digitaler Unterschrift unterzeichnet
(oder mit Handunterschrift mit
Kopie des Personalausweises)

Anlagen:

- siehe Angaben im Bereich „Notwendige Dokumente“ auf der Homepage: [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Steinbrüche, Gruben und Torfstiche - Genehmigung und Kontrolle der Abbautätigkeit](#)